



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Dr. Ute Eiling-Hütig, Klaus Holetschek, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Manuel Westphal** CSU,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landarztgesetz (Drs. 18/4201)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz  
(BayLARzG)“**

2. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Teil 1  
Landarztquote“**

3. Nach Art. 3 wird folgender Teil 2 eingefügt:

**„Teil 2  
Quote für den öffentlichen Gesundheitsdienst**

### **Art. 4**

#### **Zulassung zum Medizinstudium**

(1) <sup>1</sup>Soweit zur Deckung des besonderen öffentlichen Bedarfs im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern Studienplätze im Studiengang Medizin im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von Art. 5 zugelassen, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und einer ärztlichen Berufserfahrung von 18 Monaten eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern aufzunehmen und dort die Weiterbildung im Fachgebiet öffentliches Gesundheitswesen zu durchlaufen und

2. nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nr. 1 für mindestens weitere zehn Jahre hauptberuflich im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern tätig zu bleiben.

<sup>2</sup>Der besondere öffentliche Bedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst wird vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des altersbedingt zu erwartenden Ausscheidens von Amtsärztinnen und Amtsärzten durch Allgemeinverfügung festgestellt.

(2) Das Landesamt kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

1. statt der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulassen, dass unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder als Facharzt für Rechtsmedizin in Bayern durchlaufen wird, und
2. auf die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zeiten anrechnen, in denen nach erfolgreichem Abschluss dieser Weiterbildung eine hauptberufliche Tätigkeit im gerichtsärztlichen Dienst ausgeübt wird.

(3) Art. 2 gilt entsprechend.

### **Art. 5**

#### **Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

Art. 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Auswahlgesprächs nach Art. 3 Abs. 3 die Eignung auch im Hinblick auf die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird.“

4. Nach Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### **„Teil 3**

#### **Schlussbestimmungen“**

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Art. 4 und 5 am ... (einsetzen: Tag ein Jahr nach Inkrafttreten gem. Satz 1) ... in Kraft.“

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Aufgrund der hohen Attraktivität anderer fachärztlicher Weiterbildungen fällt die Nachwuchsgewinnung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) immer schwerer und es bleiben viele Stellen unbesetzt. Derzeit besteht ein Medizinerangel im ÖGD, der sich durch Renten- und Ruhestandseintritte noch verschärfen wird, da über die Hälfte der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD älter als 50 Jahre sind. Laut Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD (BVÖGD) ist die Gesamtzahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern in den letzten 18 Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Damit gerät die Funktionsfähigkeit des ÖGD in Gefahr.

Um dem Ärztemangel entgegenzuwirken, soll der ärztliche Nachwuchs für den ÖGD frühzeitig über die Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin gewonnen werden. Durch die vertragliche Verpflichtung, für zehn Jahre im ÖGD tätig zu werden, können diejenigen eine weitere Zulassungsmöglichkeit erhalten, die aufgrund des restriktiven

Auswahlverfahrens ansonsten keinen Medizinstudienplatz erhalten würden.

Im Wege einer Vorabquote im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung kann ein bestimmtes Kontingent aller zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und -bewerber reserviert werden, die ein besonderes Interesse an der amtsärztlichen Tätigkeit bekunden. Das besondere Interesse an der amtsärztlichen Tätigkeit wird durch die Verpflichtung bekundet, nach Abschluss des Studiums und einer ärztlichen Berufserfahrung von 18 Monaten unverzüglich eine Tätigkeit im ÖGD aufzunehmen und dort die Weiterbildung im Gebiet öffentliches Gesundheitswesen vollständig abzuschließen sowie für eine Dauer von mindestens zehn weiteren Jahren vollständig und ausschließlich im ÖGD in Bayern tätig zu sein. Hierfür soll ein Kontingent von bis zu einem Prozent aller zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze vorab reserviert werden. Entsprechend werden bis zu einem Prozent aller bayerischen Medizinstudentinnen und -studenten später als Amtsärzte tätig sein. Es ist zu erwarten, dass viele dieser Ärztinnen und Ärzte auch nach Auslauf ihrer Amtsarztverpflichtung weiterhin im Beamtenverhältnis tätig bleiben. Dadurch kann die Funktionsfähigkeit des ÖGD gewährleistet werden.

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Einführung einer Quote für den ÖGD bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der gemeinsame Staatsvertrag über die Errichtung einer Einrichtung für Hochschulzulassung eröffnet den Ländern die Möglichkeit der Einführung einer entsprechenden Vorabquote durch Landesrecht. Bei der Vergabe von Studienplätzen handelt es sich in besonderem Maße um grundrechtsrelevante Entscheidungen. Insbesondere greift das Auswahlverfahren in die Freiheit der Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG), das Gleichbehandlungsgebot (Teilhabegebot) gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sowie in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein. Ein derartiger Eingriff ist nur durch oder aufgrund eines Gesetzes gerechtfertigt. Wesentliche, für die Grundrechtsverwirklichung maßgebliche Regelungen sind durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen. Insbesondere die Auswahlkriterien müssen ihrer Art nach bestimmt werden.

### **C) Kosten – Nutzen – Abschätzung; Konnexität**

Um die Funktionsfähigkeit des ÖGD aufrecht zu erhalten und auch weiterhin den erforderlichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl von Ärztinnen und Ärzten im ÖGD tätig ist. Durch die Verpflichtungen der späteren Studienabsolventinnen und -absolventen werden allein durch die Maßnahme der ÖGD-Quote, gemessen am prognostizierten Bedarf, bis zu einem Prozent aller bayerischen Medizinstudentinnen und -studenten später für einen nicht unbeachtlichen Zeitraum im ÖGD tätig sein. Die hierfür eingesetzten Mittel ab 2020 in Höhe von 0,4 Mio. Euro sind in diesem Sinn verhältnismäßig.

Das Gesetzesvorhaben ist nicht konnexitätsrelevant.

### **D) Zu den einzelnen Änderungen**

#### **Zu Nr. 1:**

Die Überschrift des Gesetzes ist zu ändern, da sie vom Inhalt des Gesetzes abhängig ist. Im Gesetz wird nun nicht nur die Landarztquote, sondern auch die ÖGD-Quote geregelt.

#### **Zu Nr. 2:**

Dem Gesetz werden ein eigenständiger zweiter und dritter Teil angefügt, sodass das Einfügen der Überschrift „Teil 1 Landarztquote“ zwecks Übersichtlichkeit und inhaltlicher Abgrenzung sinnvoll ist.

**Zu Nr. 3:****Zu Art. 4 – Zulassung zum Medizinstudium**

Nach Art. 9 Abs. 1 des Staatsvertrages werden bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für bestimmte Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern vorgehalten. Der vom Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz in seiner 385. Sitzung beschlossene Entwurf der Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung sieht vor, dass bis zu 7,8 Prozent der Studienplätze für die Landarztquote und/oder für die ÖGD-Quote verwendet werden können. In Bayern verbleibt abzüglich der Landarztquote und weiterer Vorabquoten damit 1 Prozent für eine ÖGD-Quote im Rahmen des besonderen öffentlichen Bedarfs. Dies entspricht dem prognostizierten Mindestbedarf, woran sich die Vorabquote aus verfassungsrechtlichen Gründen auch zu orientieren hat. Die Quote wird dabei nicht im BayLArzG, sondern in § 6 der Bayerischen Hochschulzulassungsverordnung geregelt. Diese wird durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) entsprechend geändert.

Art. 4 sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über eine ÖGD-Vorabquote für den Studiengang Humanmedizin zugelassen werden können, wenn sie sich verpflichten, nach ihrem Studium und 18 Monaten ärztlicher Berufserfahrung eine Tätigkeit im bayerischen ÖGD aufzunehmen sowie dort die Weiterbildung im Gebiet öffentliches Gesundheitswesen vollständig abzuschließen und für mindestens weitere zehn Jahre hauptberuflich im ÖGD in Bayern tätig zu sein. Das Erfordernis der 18-monatigen hauptberuflichen ärztlichen Tätigkeit ist grundsätzlich Zulassungsvoraussetzung für den Amtsarztlehrgang. Die Bindungsdauer von zehn Jahren orientiert sich an der Regelung für Sanitätsoffiziere der Bundeswehr, der Rechtsprechung zur zulässigen Dauer der Verpflichtung sowie der bereits einmal eingeführten Quotenregelung für den ÖGD.

In welchem Bereich des besonderen öffentlichen Bedarfs im ÖGD die Bewerberinnen und Bewerber nach der Weiterbildung eingesetzt werden sollen, wird vom Dienstherrn bei der Einstellung nach dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen konkreten Bedarf bestimmt. Zum ÖGD gehören im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMG) als oberste Behörde die Regierungen und die unteren Behörden für Gesundheit sowie der Gerichtsärztliche Dienst.

Der tatsächliche Bedarf für den ÖGD lässt sich zahlenmäßig am verlässlichsten anhand der erwarteten Ruhestandseintritte der Amtsärzte prognostizieren und feststellen. Eine gebietsbezogene Eingrenzung ist nicht geboten, da der konkrete örtliche Bedarf aufgrund der großen zeitlichen Differenz noch nicht feststeht und das Einsatzgebiet vom Dienstherrn bei der Einstellung nach dem zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen ortsbezogenen Bedarf bestimmt werden kann.

Da die Einstellung des Personals für den ÖGD im Zuständigkeitsbereich des StMG liegt, erfolgt die Feststellung mittels Allgemeinverfügung durch das Ministerium.

Bezüglich der ÖGD-Quote müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten, nach dem Medizinstudium eine Weiterbildung im Gebiet „öffentliches Gesundheitswesen“ zu absolvieren und für mindestens weitere zehn Jahre eine amtsärztliche Tätigkeit auszuüben.

Folgende Ausnahme ist vorgesehen: Sofern sich die Bewerberinnen und Bewerber im Nachhinein gegen eine Tätigkeit als Amtsarzt entscheiden und sich stattdessen verpflichten, nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder als Facharzt für Rechtsmedizin aufzunehmen und nach Erwerb der jeweiligen Facharztqualifikation für mindestens weitere zehn Jahre eine Tätigkeit im Gerichtsärztlichen Dienst auszuüben, kann ihnen die Vertragsstrafe auf Antrag von der zuständigen Behörde erlassen werden.

Die Gerichtsärztlichen Dienste zählen zum ÖGD, sodass auch bei ihnen ein besonderer öffentlicher Bedarf durch das StMG festgestellt werden kann. Das StMG bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Justiz die Leiter der Gerichtsärztlichen Dienststellen. Die Gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und

unterstehen deren Aufsicht.

Hinsichtlich der Vertragsstrafe wird auf Art. 2 verwiesen.

**Zu Art. 5 – Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

Bezüglich des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens werden bei der ÖGD-Quote im Grundsatz die Regelungen zur Landarztquote entsprechend angewendet. Für das formelle Verfahren kann dieselbe EDV beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verwendet werden. Das Auswahlverfahren soll sich ebenfalls an den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts und im Grundsatz an den Regelungen zur Landarztquote orientieren. Um auf die Unterschiede zwischen Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei der Landarzt- und ÖGD-Quote eingehen zu können, werden die Einzelheiten der materiellen Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung in einer weiteren separaten Rechtsverordnung des StMGP im Einvernehmen mit dem StMWK geregelt.

Bei der ersten Stufe des Auswahlverfahrens kann die Punkteverteilung für die Landarztquote übernommen werden. Allerdings wird in der zweiten Stufe bei den Auswahlgesprächen für die ÖGD-Quote insbesondere auf ein Verständnis für die Rolle des ÖGD abgestellt. Es soll sichergestellt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich an einer Tätigkeit im ÖGD Interesse haben, bei der die kurative Behandlung im Hintergrund steht.

**Zu Nr. 4 und 5:**

Der neue Art. 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die ÖGD-Quote soll ein Jahr später als die Landarztquote eingeführt werden, damit die notwendigen Vorarbeiten mit Blick auf das zweistufige Auswahlverfahren rechtzeitig geleistet werden können.